

## **Der „besonders“ gefährliche oder beschwerliche Schulweg**

Ob ein Schulweg als besonders gefährlich oder beschwerlich im Sinne des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes eingestuft werden kann oder nicht, ist eine schwierige Entscheidung.

Meist liegt dieser Entscheidung eine gutachtliche Stellungnahme des örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten zugrunde. Der Verkehrssicherheitsbeauftragte stimmt in der Regel seine Stellungnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Polizei ab.

Die „besondere“ Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit eines Schulweges ist im Grunde im Lichte der Rechtsprechung zu beurteilen.

### **Hierzu einige Grundsätze:**

#### **1. Beförderungspflicht**

§ 1 der Schülerbeförderungs-Verordnung (SchBefV) verpflichtet bei Volks- und Förderschulen den Träger des Schulaufwandes die notwendige Beförderung der Schüler sicherzustellen. Bei den übrigen Schularten ist die kreisfreie Stadt oder der Landkreis zuständig.

Die Beförderungspflicht besteht nach § 2 Abs. 2 SchBefV

- a. soweit der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet,
  - o für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4  
länger als zwei Kilometer,
  
  - o für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5  
länger als drei Kilometer ist  
und den Schülern die Zurücklegung des Schulweges auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist.
  
- b. eine dauernde Behinderung der Schüler die Beförderung erfordert.

#### **Ausnahme:**

Bei **besonders beschwerlichen** oder **besonders gefährlichen** Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

## **2. Rechtsprechung**

### **Hier einige Hinweise zur besonderen Gefährlichkeit eines Schulweges:**

- a. Die SchBefV will in § 2 Abs. 2 schon nach ihrem Wortlaut die Schüler nicht gegen jegliche, sondern nur gegen besonders hohe Verkehrsgefahren schützen. Dazu ist das Ausmaß der Gefährdung nach objektiven Gesichtspunkten zu würdigen. Dabei darf nicht außer Acht bleiben, dass Kinder durch die Straßenverkehrsordnung in besonderem Maße geschützt sind. Dem Kraftfahrer sind gegenüber Kindern zusätzliche Obhutpflichten auferlegt (vgl. § 3 Abs. 2 a StVO). Unter diesen Gesichtspunkten ist eine besondere Gefährlichkeit beispielsweise dann gegeben, wenn Kinder über längere Entfernungen unübersichtliche Fahrbahnen mit starkem Verkehr betreten müssten.
- b. Die Möglichkeit, dass gelegentlich Autofahrer Lichtzeichenanlagen missachten, muss bei der Beurteilung des besonders gefährlichen Schulweges außer Betracht bleiben.
- c. Nicht jede Möglichkeit eines Fehlverhaltens von Kraftfahrern führt zu einer besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs.
- d. Es kann auch von einem 8-Jährigen Kind erwartet werden, dass es sich verkehrsgerecht auf einem Fußweg verhält. Der Umstand, dass ein Schulkind sich vielleicht nicht an Empfehlung und Regeln hält, begründet noch keine besondere Gefährlichkeit des Schulweges.

### **Hier einige Hinweise zur besonderen Beschwerlichkeit eines Schulweges:**

- a. Ein Schulweg kann besonders beschwerlich sein, wenn er durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände führt.
- b. Bei einer Längsneigung eines Schulweges von 8,5 Prozent auf 110 m ist noch nicht von einem beschwerlichen Schulweg auszugehen.
- c. Fahrbahnschäden oder Schäden im Gehwegbereich, führen nicht zu einem beschwerlichen Schulweg.
- d. Grundsätzlich sind auch verschneite Gehwege allein kein ausreichendes Kriterium für einen beschwerlichen Schulweg.